



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

Freiburg, 30. Januar 2018

Merkblatt für die Oberämter

Weitergabe von bauprojektbezogenen Daten an Marketingfirmen

Immer öfter werden die Gemeinden von Marketingfirmen um Auskunft über den Stand von Baugesuchen oder Baukosten gebeten. Die Behörde (ÖDSB) wurde schon mehrmals auf dieses Thema angesprochen. Aus diesem Grund haben wir ein Merkblatt zuhanden der Oberämter verfasst.

Bei Auskünften über Baubewilligungsdossiers ist zwischen den folgenden beiden Fällen zu unterscheiden:

- ① **Ist die öffentliche Auflage beendet und das Baubewilligungsverfahren läuft** (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz; DSchG; SGF 17.1):
 - **falls die Behörde erstinstanzlich entscheidet**, so ist das DSchG anwendbar. Nach Artikel 10 DSchG dürfen Personendaten nur dann bekanntgegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht oder wenn im Einzelfall die private Person, die die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht, oder die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat;
 - **falls die Behörde auf Beschwerde entscheidet**, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) anwendbar.
- ② **Nachdem das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen und die Baubewilligung rechtskräftig ist**, wenn anders gesagt kein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid mehr bleibt, so ist das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) anwendbar, in dessen Rahmen ein Auskunftsgesuch gestellt werden kann (Art. 8ff. InfoG). Geht es um personenbezogene Daten, so ist im Vorfeld die Zustimmung der betroffenen Person zur Auskunftserteilung einzuholen (Art. 11 InfoG).

Die ÖDSB macht darauf aufmerksam, dass diese Grundsätze bei einer allfälligen Bekanntgabe solcher Informationen eingehalten werden müssen, und weist darauf hin, dass die interessierten Unternehmen diese Auskünfte auch während der öffentlichen Auflage, also direkt von den betreffenden Eigentümern erhalten können.

